

Entschuldigungsverfahren für den Fall des Fehlens im Unterricht

Die nachstehenden Regelungen sind als verbindliche Vereinbarungen für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse, der 11. Klasse (auch während der fachpraktischen Ausbildung) sowie der 12. und 13. Klasse gültig.

Grundsätzliches

1. Jedes Fehlen im Unterricht muss täglich ausschließlich über die Schulapp vor 8:15 entschuldigt werden.
Bei unentschuldigt fehlenden minderjährigen Schüler*innen wird ab 10h telefonisch bei den Eltern nachgefragt.

2. Für die Fehlzeitenregelung gilt:

- 4 Fehlstunden werden als Fehltag gewertet
- Nach dem 3. ganzen Fehltag ist der Entschuldigung ein ärztliches Attest beizufügen (AU).
- In den Praktikumsphasen müssen Praxisstelle und Schule informiert werden, das Attest muss in der Schule abgegeben werden, die Praxisstelle bekommt eine Kopie.
- Grundsätzlich muss ein ärztliches Attest immer unmittelbar vorgelegt werden, sonst gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- *Ab dem 6. entschuldigten aber nicht attestierten Fehltag im Schuljahr gilt Attestpflicht (AU).*
- *Ab der 3. Befreiung während des Unterrichtstages (z.B. nach Schulaufgaben) wird der unmittelbare Arztbesuch erforderlich.*
- Schulische Versäumnisse können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler zu einer Nacharbeit verpflichtet werden.
- Unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss von der schriftlichen Abschlussprüfung führen.

3. Entschuldigung für das Fehlen bei Schulaufgaben und anderen Leistungsnachweisen:

Grundsätzlich können erkrankte Schüler*innen nicht an Leistungsnachweisen teilnehmen (d.h. dass es nicht möglich ist, nur zum Leistungsnachweis in die Schule zu kommen).

Unentschuldigtes Fehlen an Tagen bzw. Stunden, in denen angekündigte mündliche, praktische oder schriftliche Leistungsnachweise erbracht werden, führt dazu, dass dieser Leistungsnachweis mit „ungenügend“ bewertet wird.

Die Entschuldigung (wie in Punkt 1 beschrieben) muss immer vor Beginn des Leistungsnachweises eingetroffen sein. Hier werden nur gesundheitliche Gründe akzeptiert. **Spätestens am nächsten Schultag muss im Sekretariat ein ärztliches Attest vorliegen, das das Datum des versäumten Leistungsnachweises dokumentiert.**

Nachschrift eines versäumten Leistungsnachweises

Die Nachschrift eines versäumten Leistungsnachweises findet grundsätzlich außerhalb des Unterrichtes statt. Nachschreibetermine werden einmal im Monat an einem Samstag angesetzt (siehe Terminplan). Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht, sich unverzüglich, aktiv und selbstverantwortlich um einen Nachschreibetermin zu bemühen.

Ein festgesetzter Nachtermin, der nicht angetreten werden kann, kann nur durch ein ärztliches Attest mit Datum des Nachtermins entschuldigt werden.

4. Befreiungen während des Unterrichts

Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen während des Schultages ist nur nach Rücksprache mit und Abmeldung (Formblatt im Sekretariat) bei der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schulleitung möglich. Ab der dritten Befreiung soll im Anschluss ein Arztbesuch erfolgen, die Bestätigung dafür ist im Sekretariat abzugeben.

Befreiungen während des Schultages aufgrund eines dringenden außerordentlichen Termins müssen 3 Tage vorher mit Unterschrift der Eltern angezeigt werden.

5. Verspätung

Schülerinnen und Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, werden ins Klassentagebuch eingetragen. Bei regelmäßigem Zuspätkommen werden die verpassten

Unterrichtszeiten addiert und müssen samstags oder vor Unterrichtsbeginn nachgearbeitet werden.

6. Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag (i.d.R. durch die Erziehungsberechtigten, mindestens 3 Tage vorher) in begründeten Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Beurlaubungsanträge sind an die Schulleitung zu richten.

7. Verhalten bei Versäumen von Unterricht

SchülerInnen, die den Unterricht wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen konnten, müssen sich selbstständig darüber informieren,

1. was im Unterricht durchgenommen wurde,
2. welche Hausaufgaben aufgegeben wurden und
3. welche Unterlagen ausgeteilt oder digital eingestellt wurden.

Diese Unterlagen werden durch die SchülerInnen dann eigenständig besorgt und bearbeitet.

Punkte 1 - 3 sind nicht Aufgaben der Lehrkraft!

4. Versäumter Stoff muss zeitnah nachgelernt werden. Der Lehrer wiederholt i.d.R. nicht. Es steht dem Lehrer frei, einen Schüler, der in einer Unterrichtsstunde gefehlt hat, einen Leistungsnachweis ggf. mitschreiben zu lassen oder den Stoff mündlich abzufragen, wenn genügend Zeit zur Vor- bzw. Nachbereitung vorhanden war.

Verhaltensregeln für den Umgang miteinander im Unterricht und auf dem Schulgelände

Auch diese Regelungen sind als verbindliche Vereinbarungen für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse, der 11. Klasse (auch während der fachpraktischen Ausbildung) sowie der 12. und 13. Klasse gültig.

1. Handys und iPads in den Schulräumen

In unserer Schule benötigen wir im Unterricht keine privaten Mobiltelefone, keine Smartphones. Aus diesem Grund sind Handys/Smartphones grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts auszuschalten und in den „Handyparkplatz“ wegzuräumen. Bei Nichteinhaltung steht es dem Lehrer frei, private Geräte vor Beginn des Unterrichts und für die Dauer der Unterrichtseinheit einzuziehen.

Die Lehrkraft entscheidet, ob in Übungsphasen über das Handy Musik gehört werden darf. Wird dies erlaubt und wird in dieser Zeit das Handy dann unerlaubter Weise außerunterrichtlich genutzt, muss das Handy für den Rest des Tages im „Handyparkplatz“ verbleiben.

Bei Schulaufgaben oder sonstigen Leistungsnachweisen zählt ein eingeschaltetes Mobiltelefon/Smartphone als bereitgehaltenes oder benutztes unerlaubtes Hilfsmittel und der Leistungsnachweis wird in jedem Fall mit 0 Punkten bewertet.

Die Vereinbarungen für die Nutzung der iPads im Unterricht sind mit allen Schülern ausführlich besprochen, die „Regeln zur iPad-Nutzung“ können gesondert nachgelesen werden.

2. Kein Rauchen auf dem Schulgelände

Wir sind – wie alle bayerischen Schulen – eine rauchfreie Schule. Grundsätzlich darf nur rauchen, wer volljährig ist und sich in der Pause am Raucherplatz aufhält. Selbstverständlich sind auch das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol sowie anderen Substanzen auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Auf Sauberkeit ist zu achten.

3. Ordnung in den Klassenzimmern, in anderen Schulräumen und auf dem Gelände

Schülerinnen und Schüler können nach Absprache untereinander und mit ihren Klassenlehrern ihr Klassenzimmer gestalten. Jede Klasse ist für die entsprechende Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenzimmer verantwortlich. Ein Ordnungsdienst wird von jeder Klasse selbst organisiert. Auf Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände ist unbedingt zu achten, da vor Ort Krippen-, Hort- und Schulkinder unterwegs sind.

Wir wünschen Euch und uns allen eine schöne und erfolgreiche Zeit an unserer Schule!

Schulleitung, Lehrerkollegium und Sekretariat
September 2023